

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 20=40 (1874)

Heft: 24

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

xx. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XL. Jahrgang.

Basel.

20. Juni 1874.

Nr. 24.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50.
Die L. zuungen werden direkt an „B. Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortliche Redaktion: Oberst Wieland und Major von Egger.

Inhalt: Beschaffung der Kriegsmittel. C. Monnier, La guerre des bois. M. v. Süßmilch, Die Märsche der Truppen. H. v. Hiltor, Sechs Vorlegeblätter zum Planzeichnen. L. du Puy de Podio, Die Brieftauben in der Kriegskunst. — Ehrenhaft: Bern: Verwaltungsbericht der Militärdirektion; Winterthur: Stiftung; Graubünden: † General J. U. v. Salis; Waadt: † General de Gingins. — Ausland: Serbien: Die Armee. — Verschiedenes: Marktenderet.

Beschaffung der Kriegsmittel.

Die Stärke, welche man einem Heere geben kann, findet nicht nur in dem in dem Staate vorhandenen Material an Menschen, sondern auch in dem Bestand der Pferde und seinen Geldmitteln unübersteigliche Grenzen.

Was würde es nützen eine zahlreiche Infanterie aufzustellen, wenn wir den Truppenkörpern nicht die nötige Reiterei, Artillerie, Trains u. s. w. beigegeben können.

Allerdings ist es im Kriege wünschenswerth, ein möglichst starkes Heer aufzustellen, doch noch mehr als in der Zahl liegt die Kraft der Armee in dem richtigen Anzahlverhältniss der Waffen, der guten Organisation und Administration, der zweckmässigen Einrichtung der Heeresanstalten, endlich in der Ausbildung der Truppen und ihrer Führer.

Wer ohne zu essen leben kann, darf ohne Proviant zu Felde ziehen, sagte Montecuculi: Man hätte bei uns beinahe glauben sollen, daß dieses der Fall sei, so sehr hat man bisher die Heeresadministration, die Trains u. s. w. vernachlässigt.

Die aufgestellte Wehrmacht muß ferner im Verhältniss zu den Hülfsmitteln des Landes stehen, was würde es nützen, ein Wehrwesen zu schaffen, welches außer allem Verhältniss zu den Hülfsquellen des Landes man vollzählig auch nicht zwei Monate unter den Waffen behalten könnte? Es ist besser, ein kleineres, vollständig ausgerüstetes und gut eingestuftes Heer, welches den Anforderungen des Krieges entspricht, zu haben, als ein grösseres, bei welchem dieses weniger der Fall ist.

Der Marschall von Sachsen sagt: „Nicht die grossen, sondern die guten Heere sind es, welche in den Schlachten siegen.“

In der neuesten Zeit haben beinahe alle europäischen Staaten den bei uns längst üblichen

Grundsatz allgemeiner Wehrpflicht angenommen und sich dadurch ein reiches Menschenmaterial für den Krieg verschafft.

Der Aufbringung der Menschen steht daher bei Bildung des Heeres die geringste Schwierigkeit entgegen. Ein gesunder Mann wird mit dem zwanzigsten bis vierundzwanzigsten Jahr streitbar und es lässt sich annehmen, er bleibt bis zum fünfundvierzigsten oder fünfzigsten fähig, die Waffen zu tragen und den Anstrengungen und Entbehrungen des Krieges zu widerstehen. Allerdings dürfte das Alter von vierundzwanzig bis dreißig Jahren, wo der menschliche Körper seine grösste Entwicklung und Kraft erhalten hat, für den Krieg das Vortheilhafteste sein.

Von der Seelenanzahl eines Landes ist ungefähr die Hälfte weiblichen Geschlechts, von der andern sind zwei Drittel Kinder und Greise, der Rest wäre für den Kriegsdienst verwendbar, wenn nicht ein großer Theil wegen Schwäche, Gebrechen und Krüppelhaftigkeit, mangelhaften geistigen Fähigkeiten, welche ihn unsfähig machen, Kriegsdienste zu leisten, entfiel.

Die Zahl der wegen Gebrechen (Krüppelhaftigkeit, Krankheiten, mangelhafter geistiger Begabung u. s. w.) zum Kriegsdienst untauglichen Individuen ist in allen Staaten ungemein groß und steigt in der neuesten Zeit in einem bedenklichen Maße. Der Gegenstand würde die ernste Beachtung des Gesetzgebers verdienen.

Heirathen unter nahen Blutsverwandten und Heirathen krüppelhafter und kränklicher Personen sollten untersagt sein. Wir sahen früher in unsern Gemeinden die Erlaubnis zum Heirathen vom Ausweis eines gewissen Vermögens abhängig machen. Zweckmässiger für das Gedächtnis des Menschenschla- ges unseres Volkes wäre gewesen, die physischen Eigenschaften mehr zu berücksichtigen. — Wo wäre